Neudorfer Karnevalsgesellschaft 1959 e.V.
76676 Graben-Neudorf



Zugmarschall
Kai Niederbühl
Luisenstraße 26
76676 Graben-Neudorf
Tel. 0176/80861879
zugmarschall@neukage.de

MARSCHBEFEHL des Zugmarschalls zum Rosenmontagsumzug 08. Februar 2027

Achtung: Zug setzt sich 13.31 Uhr in umgekehrter Reihenfolge in Bewegung!!! Startschuss: 14.11 Uhr

Aufstellung in der Wendelinusstraße (Anweisung der Ordner beachten).

Umzugsstrecke: Bruchsaler-, Mannheimer-, Amalien-, Gartenstraße;
Auflösung Wendelinusstraße. Abschluss nach dem Umzug in der Erich-Kästner-Halle.

§1 Jede Umzugsgruppe muss am **Montag, dem 08.02.2027 bis spätestens 13.15 Uhr** auf seiner Position sein. Sie werden von den verantwortlichen Ordnern eingewiesen. Der Zug setzt sich **13.31 Uhr** in umgekehrter Reihenfolge in Bewegung, so dass 14.11 Uhr der Startschuss fallen kann.

Achtung: Fahren Sie als Umzugsteilnehmer den Umzug unbedingt von der B35 über die Ausfahrt NEUDORF an, so dass Sie direkt beim Festplatz/Bruchsaler Straße ankommen.
Die Ausfahrt ist für den übrigen Verkehr gesperrt.

Oder fahren Sie im Ort über die Mannheimer- in die Bruchsaler Straße.
Sie kommen dadurch direkt an der Aufstellungsstrecke an.

§2 Den Zugleitern/Ordnern bzw. Verantwortlichen der NeuKaGe ist Folge zu leisten.

§3 Die **Startnummern** werden Ihnen bei Ankunft an der Umzugsstrecke übergeben. Bitte an Wagen oder Gruppen Start-Nr. der Zugordnung sichtbar anbringen, damit Wagen und Gruppen lt. Programm gut erkannt werden können.

§4 Achten Sie darauf, dass der Zug nicht abreißt! Halten Sie von der vorderen Gruppe mindestens 15 m Abstand. Dadurch kann auch Ihre Gruppe von den Zuschauern besser erkannt werden. Bleiben Sie als Gruppe zusammen!

§5 Fahrzeuge und Begleitpersonen
Sattelzüge und Groß-LKW werden **nicht** zum Umzug zugelassen.

Bitte die Fahrzeuge mit Beifahrern besetzen, die auf Kinder vor und neben dem Fahrzeug achten.

Sämtliche Fahrzeuge müssen mit mindestens sechs Begleitpersonen – zu Fuß um das Fahrzeug verteilt, insbesondere an den Achsen – abgesichert werden. Die Begleitpersonen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht alkoholisiert sein. Zugbegleiter sollten durch geeignete Kleidung (Warnwesten etc.) sofort erkennbar sein. Jede Gruppe ist selbst dafür verantwortlich, dass sich keine Zuschauer-Schlumpeln bei ihrer Gruppe einreihen.

Für Schäden, die durch Unachtsamkeit, Fahrlässigkeit und Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen entstehen, wird durch die NeuKaGe keine Haftung übernommen. Es wird dringend darauf hingewiesen, dass nur solche Fahrzeuge zugelassen werden, die den gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassung entsprechen. Die Fahrzeuge können einer polizeilichen Kontrolle unterzogen werden. Die **Vorschriften für den Wagenbau** sind einzuhalten (siehe www.neukage.de). Die Wägen werden vor dem Umzug durch Personen des Ordnungsamtes und der NeuKaGe kontrolliert. Sollten die Vorschriften für den Wagenbau nicht eingehalten sein, kann das Fahrzeug leider **nicht** am Umzug teilnehmen.

Neudorfer Karnevalsgesellschaft 1959 e.V.
76676 Graben-Neudorf



Zugmarschall
Kai Niederbühl
Luisenstraße 26
76676 Graben-Neudorf
Tel. 0176/80861879
zugmarschall@neukage.de

Achtung, für Sie als Fahrzeughalter wichtig:

Bei Fahrzeugen, die dem Pflichtversicherungsgesetz unterliegen (Kfz und deren Anhänger), hat der Halter seinem Versicherer eine Mitteilung zu machen, dass das Fahrzeug beim Umzug eingesetzt werden soll. Hierfür benötigen wir von ihnen eine **schriftliche** Bestätigung.
Sämtliche Fahrer und Beifahrer dürfen vor dem Umzug ihre Fahrzeuge keinesfalls verlassen, um die pünktliche Abfahrt des jeweiligen Wagens oder bzw. der jeweiligen Gruppe nicht zu gefährden. Dies gilt auch bei Stockungen des Zuges, damit sofort weitergefahren werden kann. Sämtliche Fahrer und Beifahrer dürfen vor und während des Umzuges **keinen Alkohol** zu sich nehmen. Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und das Schießen mit Kanonen (außer Konfetti) ist gesetzlich verboten bzw. genehmigungspflichtig.
Bei Zuwiderhandlung werden die entsprechenden Fahrzeuge oder Gruppen aus dem Umzug ausgeschlossen. Die NeuKaGe und die Zugversicherung übernehmen keinerlei Haftung.

§6 Musik/Lautstärke
Die **Lautstärke der Beschallung** - trotz Karneval – ist in entsprechenden Grenzen zu halten, da ansonsten der Tatbestand der Körperverletzung vorliegt und der Verursacher polizeilich belangt werden kann.
Höchstlautstärke: max. 90 dB, Bässe müssen reduziert bzw. je nach Anlage ausgeschaltet werden.

Es darf **nur Karnevalsmusik oder Stimmungsmusik**, keine Technomusik oder Musik mit Kinderunfreundlichen obszönen Songtexten gespielt werden.

§7 Abfall/Unrat/Schmutz
Das Werfen und Hinterlassen von Papier, Abfallprodukten, Knochen und Schmutz ist verboten!!
Wir werden die Wägen **vor Umzugsbeginn** entsprechend **kontrollieren**.
Schmutz ist ein sehr belastendes und zunehmend problematisches Thema für alle Umzugsveranstalter. Daher der eindringliche Hinweis: Jegliche Art von Abfall und Unrat darf nicht auf Straßen, öffentlichen Plätzen oder gar in Vorgärten hinterlassen werden. Bereiten Sie Ihr Wurfmaterial bereits zuhause vor, indem Sie dieses bereits unverpackt in große Tüten oder lose in Kartons mitbringen. In diesen Behältnissen muss dann auch der Restmüll gesammelt und wieder mitgenommen werden.
Im Schadensfall werden die entsprechenden Zugteilnehmer haftbar gemacht.

§8 Bonbons
Bitte unterrichten Sie die Teilnehmer Ihrer Gruppe, dass Bonbons und dergleichen nicht vor die Zuschauer, sondern **hinter** diese geworfen werden, damit keine Kinder auf die Straße bzw. ins Fahrzeug rennen. Bonbons sollten auch nicht durch die Fenster in Wohnungen geworfen werden.
Für dadurch entstandene Schäden wird seitens der NeuKaGe nicht gehaftet.

§9 Nicht angemeldete Umzugsgruppen
Die Zugordner sind angewiesen darauf zu achten, dass sich keine, nicht in der Zugordnung aufgeführten Wagen oder Gruppen, vor oder hinter Ihnen eindrängen. Diese mögen sich am Schluss des Zuges bei den Nachzüglern anschließen.

§10 Insbesondere, wenn der Zug stoppt, nehmen Sie bitte Kontakt mit den Zuschauern auf und machen Sie Stimmung.

§11 Jugendschutz:
Wir weisen darauf hin, dass Jugendliche unter 16 Jahren, sowohl als Umzugsteilnehmer als auch als Zuschauer **keinen** Alkohol konsumieren dürfen.

Präsident: Daniel Prestel praesident@neukage.de

Neudorfer Karnevalsgesellschaft 1959 e.V.
76676 Graben-Neudorf



Zugmarschall
Kai Niederbühl
Luisenstraße 26
76676 Graben-Neudorf
Tel. 0176/80861879
zugmarschall@neukage.de

§12 Jeder Umzugsteilnehmer hat für ausreichenden Versicherungsschutz selbst zu sorgen.

§13 Umzugsende
Der Festplatz als Sammelplatz steht seit 2019 **nicht** mehr für den Umzug zur Verfügung.
Die Umzugswägen müssen nach Umzugsende **sofort** die Heimreise antreten. Der erforderliche Abbau von Aufbauten und die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit kann **kurzzeitig** (max. 15 – 30 Minuten) am Straßenrand der Aufstellungsstrecke in der Wendelinusstraße erfolgen.
Der Festplatzbereich sowie die Wendelinusstraße werden verstärkt durch die Polizei kontrolliert.
Abschluss des Umzuges ist in der Erich-Kästner Halle.

§14 Wagenbauvorschriften
In Abstimmung mit Landratsamt, Ordnungsamt und Polizei Graben-Neudorf ist es erforderlich, dass uns jede teilnehmende Gruppe das Einhalten der Wagenbauvorschriften gemäß § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) schriftlich bestätigen. Weiter wird sobald ein Wagen mit Personenbeförderung Angemeldet werden soll vom Veranstalter die Vorlage eines „Brauchtumstüv“ für die Teilnahmebestätigung vorausgesetzt. Ohne diese Bestätigung können wir keine Wagengruppe zum Umzug zulassen! Sie finden die Vorgabe auf folgender Homepage.
www.neukage.de
Bitte bestätigen Sie uns die Einhaltung der StVO bereits bei der Anmeldung zum Umzug.

Ca. 3 Wochen **vor** dem Umzug werden Sie darüber Informiert, ob es eine **Pflichtinformationsveranstaltung** ausgeführt durch die NeuKaGe geben wird, an welcher der oder die Verantwortliche der Gruppe teilnehmen **muss**. Dies ist ebenfalls Voraussetzung für die Zulassung zum Umzug.
(Entscheidet der Zugmarschall ob eine Pflichtveranstaltung notwendig ist!)
Zusätzlich benötigen alle Umzugswagen eine technische Abnahme durch einen Sachverständigen von TUEV oder einem anderen zugelassenen Prüfinstitut.
Ohne dieses Gutachten dürfen wir Umzugswägen, die diese Maße nicht einhalten nicht zum Umzug zulassen.
Des Weiteren werden wir vor dem Umzug gemeinsam mit einem Vertreter des Ordnungsamtes die teilnehmenden Umzugswägen entsprechend den Vorgaben (siehe oben) kurz überprüfen.
Auf Verlangen des Landratsamtes müssen wir Ihre Bestätigung bzw. Ihr Gutachten dem Landratsamt zur Einsicht vorlegen.
Wir bitten daher um rechtzeitiges Erscheinen und vorab der Übermittlung in PDF-Format des Gutachtens, damit es keine Verzögerungen gibt.

§14 GEMA
Jeder Umzugsteilnehmer muss seine Musiknutzung (Tonträger etc.) selbst bei der Gema Anmelden. Die entsprechende Bestätigung ist jederzeit vorzeigbar mitzuführen.

Neudorfer Karnevalsgesellschaft 1959 e.V.
76676 Graben-Neudorf



Zugmarschall
Kai Niederbühl
Luisenstraße 26
76676 Graben-Neudorf
Tel. 0176/80861879
zugmarschall@neukage.de

Bitte haben Sie Verständnis für die Teilnahmebedingungen, die in diesem Marschbefehl aufgeführt sind. Damit ein reibungsloser Ablauf gewährleistet ist, bitten wir Sie, Ihren Teil dazu beizutragen, dass unser Karnevalszug ohne Zwischenfälle durch sämtliche Umzugsstraßen verläuft.

Wir hoffen auf schönes Wetter und auf ein gutes Gelingen des Umzuges und wünschen allen Teilnehmern und Besuchern recht viel Spaß und Vergnügen.

Wir bedanken uns für Ihre Mitwirkung und laden Sie schon jetzt recht herzlich zum Rosenmontagsumzug 2027 ein.

Ein 3-faches Helau auf Karneval

Kai Niederbühl

Zugmarschall
NeuKaGe 1959 e.V.